**Organisationsreglement**

Zentrum für Religionsverfassungsrecht

(ZRV)

vom 4. Dezember 2020

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Theologische Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern

erlassen folgendes Organisationsreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Zweckbestimmung und Aufgaben**

1 Das Zentrum für Religionsverfassungsrecht (im Folgenden: Zentrum) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Zentrum dient der themenbezogenen, interfakultären Vernetzung und Koordination der Forschung mehrerer Professuren aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (RF)und der Theologischen Fakultät (TF) und nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Forschung im Bereich des Religionsverfassungsrechts,
2. Wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Universität Luzern sowie mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
3. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen sowie Förderung des Dis-kurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis im Bereich des Religionsverfassungsrechts.

2 Das Zentrum führt allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

1. Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durch und,
2. bietet universitäre Lehre und Weiterbildung an.

3 Das Zentrum hat den Zweck der interdisziplinären Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung im Bereich des Religionsverfassungsrechtes.

4 Die Finanzierung wird durch die beteiligten Professuren über die jeweilige Fakultät und deren Kontrollinstanzen geregelt.

2 Organisation des Zentrums

**§ 2 Gründung**

1 Das interfakultäre Zentrum wurde auf Antrag der beteiligten Fakultäten (RF; TF) und des Senats im Jahr 2011 durch den Universitätsrat errichtet.

2 Das Zentrum ist zwei Fakultäten der Universität Luzern (RF;TF) zugeordnet.

**§ 3 Zusammensetzung**

1 Das Zentrum besteht aus der Professur für Recht in der TF und einer Professur der RF, die im Bereich des Religionsverfassungsrechts lehren und forschen.

2 Stimmberechtigte Mitglieder der Universität Luzern benötigen ein Doktorat oder eine noch höhere Qualifikation.

3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheiden die jeweiligen Fakultäten. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses an der Universität Luzern.

4 Es gibt die Mitgliedschaft ehrenhalber. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtig im Sinne von § 5. Diese wird durch Antrag und einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

5 Das Zentrum kann Personen ausserhalb der Universität Luzern als Mitglieder aufnehmen. Dabei stellen die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Fakultäten.

**§ 4 Organe**

1 Das Zentrum weist folgende Organe auf:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Zentrumsleitung.

2 Sofern alle Mitglieder des Zentrums zugleich Mitglieder der Zentrumsleitung sind, kommt letzterer die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zu.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.

2  Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern ist möglich.

3 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Zentrumsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

5 Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Beschlüsse des Zentrums; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:

1. Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements zuhanden der beteiligten Fakultäten,
2. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung, die aus den zwei Professuren der RF und TF bestehen muss, sowie der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung; die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die beteiligten Fakultäten,
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung durch die beteiligten Fakultäten,
4. Wahl einer administrativen Leiterin oder eines administrativen Leiters,
5. Genehmigung von Leistungsauftrag und Berichten zuhanden der Fakultäten,
6. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich der Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts (Management Letter) der Verwaltungsdirektion,
7. Oberaufsicht über die Instituts- bzw. Zentrumsleitung,
8. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner
9. Mitglieder der Zentrumsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

**§ 6 Zentrumsleitung**

1 Die Zentrumsleitung besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die beide je eine Professur in der RF und in der TF innehaben.

2 Die universitätsinternen Mitglieder stellen die Mehrheit der professoralen Mitglieder.

3 Ein Professorin bzw. ein Professor der RF bzw. der TF der Universität übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

4 Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

5 Die Zentrumsleitung

1. koordiniert die Tätigkeiten des Zentrums,
2. kann Weisungen für den Betrieb des Zentrums erlassen,
3. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums, insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung.
4. ist zuständig für das Berichtswesen und stellt diese jährlich den beteiligten Fakultäten zur Verfügung.

6 Die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung ist gegenüber der

administrativen Leiterin bzw. dem administrativen Leiter weisungsberechtigt.

3 Finanzen, Personal und Corporate Design

**§ 7 Finanzen**

1 Die finanzielle Führung des Zentrums erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität.

2 Das Zentrum verfügt über einen eigenen Kostenträger, über die insbesondere Drittmittel des Zentrums verwaltet werden.

3 Das Zentrum wird in Zukunft finanziert durch Drittmittel und insbesondere durch

1. jährliche Beiträge der Universität im Rahmen der Fakultätsbudgets,
2. Forschungsdrittmittel,
3. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und
4. Privatpersonen,
5. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen,
6. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.

3 Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.

4 Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität.

**§ 8 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung**

1 Die Zentrumsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der beteiligten Fakultäten.

2 Die Mitglieder des Zentrums arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Zentrum. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Dozierendenleistungen im Rahmen der Weiterbildung.

**§ 9 Personal**

1 Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons bzw. der Universität vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Dritt-mittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.

2 Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin bzw. des Rektors von der Zentrumsleitung angestellt.

**§ 10 Corporate Design**

1 Die Vorgaben des Corporate Design der Universität Luzern gelten auch für das Zentrum. Der Auftritt erfolgt unter dem Logo der Universität Luzern. Details sind mit der Universitätskommunikation abzusprechen.

2 Das Zentrum ist in die Website der Universität Luzern integriert und tritt dort in deutscher und englischer Sprache auf.